

organe spricht Göhring nur dann von gesellschaftlichen Bedürfnissen, wenn es um die allgemeine Charakterisierung der Tätigkeit dieser Organe geht.

In Übereinstimmung mit der Verfassung kann sich der Bürger zur besseren Wahrnehmung seiner Rechte im Strafverfahren eines Verteidigers seiner Wahl bedienen (Art. 102 Ziff. 2 i. V. m. §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 StPO). Das gleiche gilt für die Wahrnehmung von Rechten in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (§ 13 GVG, §§ 3 Abs. 3 und 4 ZPO). Es sind zunächst einmal individuelle Bedürfnisse, die den Rechtsuchenden zum Rechtsanwalt führen. Solche Bedürfnisse lassen sich natürlich nur in dem Maße realisieren, wie sie mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. H. M i e h e hat bereits darauf hingewiesen, daß gerade deshalb der richtigen Beratung des Rechtsuchenden große Bedeutung zukommt und der Rechtsanwalt verpflichtet ist, von der Stellung völlig aussichtsloser Anträge u.ä. abzuraten.<sup>1,2,3,4,5,6,7,8,9</sup> Auch G. P e i n fordert, daß jeder verantwortungsbewußte, um die Schuld des leugnenden Angeklagten wissende Verteidiger die Verteidigung nicht übernehmen soll.<sup>10</sup>

Für die Anwendung des ZGB auf den Anwaltsvertrag spricht aber auch, daß eine wesentliche Aufgabe bei seiner Ausarbeitung darin bestand, das Zivilrecht für den Bürger überschaubar und verständlich zu machen. Deshalb ist eine umfassende Rechtsbereinigung auf zivilrechtlichem Gebiet erfolgt. Es liegt daher nicht im gesellschaftlichen Interesse, wenn die Überschaubarkeit des Zivilrechts dadurch beeinträchtigt würde, daß neben dem ZGB mehr als unbedingt erforderlich Durchführungsverordnungen und Allgemeine Bedingungen erlassen sowie eine Vielzahl atypischer Verträge begründet würden. Wäre der Anwaltsvertrag ein solcher atypischer Vertrag, der im ZGB nicht geregelt wäre und für den nur einige Regelungen des ZGB über persönliche Dienstleistungen analog herangezogen werden könnten, dann würde das im Ergebnis bedeuten, daß der Bürger seine Rechte und Pflichten aus dem Anwaltsvertrag außerhalb des ZGB suchen müßte. Dies würde die Rechtsfindung aus der Sicht des Bürgers erschweren.

Zur Frage, welche besonderen Bestimmungen des ZGB auf die Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant anwendbar sind, haben A. Persike und insbesondere J. Göhring zutreffend dargelegt, daß sich diese Beziehungen unter die Bestimmungen über die persönlichen Dienstleistungen (§§ 197 bis 203) subsumieren lassen. Dieser Ansicht stimme ich vollinhaltlich zu.

*Rechtsanwalt Dr. GERHARD BAATZ, Torgau,  
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte  
im Bezirk Leipzig*

## II

Daß G. B a a t z in dem vorstehenden Beitrag der Auffassung von J. Göhring und A. Persike zustimmt, die juristischen Beziehungen zwischen Verteidiger und Mandanten würden vom Vertrag über persönliche Dienstleistungen (§§ 197 ff. ZGB) erfaßt, halte auch ich für richtig.

J. Göhring hat dabei zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß zunächst die Tätigkeit des Rechtsanwalts als gesellschaftliche Erscheinung zu untersuchen und daraus ableitend festzulegen ist, wie die juristischen Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant rechtlich zu qualifizieren sind.

In unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung besteht für die Rechtsanwälte die gesellschaftliche Aufgabe, von Berufs wegen Bürger juristisch zu betreuen, sie juristisch zu beraten und ihre rechtlich geschützten Interessen mit gesetzlich zulässigen Mitteln zu vertreten. Zur Durchsetzung dieser Interessenvertretung haben sie umfangreiche rechtliche Möglichkeiten, um ihren gesellschaftlichen Auftrag und jeden konkreten Auftrag eines Mandanten wirksam erfüllen zu können.

Durch die Wahrnehmung dieser speziellen Aufgaben und durch ihre aktive gesellschaftliche Mitarbeit tragen die Rechtsanwälte in unserem Staat zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei und wirken zugleich bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger mit. Sie üben ihren Beruf in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften unseres Staates aus. Durch eine politisch verantwortungsbewußte und fachlich qualifizierte Wahrnehmung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten rechtfertigen sie das ihnen von den Bürgern entgegengebrachte Vertrauen. Beider Verteidigung von Beschuldigten und Angeklagten haben die Anwälte das Recht und die Pflicht, diesen Bürgern bei der Realisierung des Rechts auf Verteidigung zu helfen. Sie haben die Bürger zu beraten, im Strafverfahren zu vertreten und zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen, die erforderliche Unterstützung zur Wahrung ihrer Rechte zu gewähren und dazu die entsprechenden Anträge zu stellen.

G. P e i n hat in dem auch von Baatz erwähnten Artikel dazu richtig ausgeführt, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger konsequent die gesetzlichen Interessen des Beschuldigten und Angeklagten zu vertreten und einen wesentlichen Beitrag zur Wahriheitsfeststellung zu leisten hat. Allerdings ist m. E. sein Hinweis, daß der um die Schuld des leugnenden Angeklagten wissende Verteidiger die Verteidigung nicht übernehmen bzw. die übernommene Verteidigung niederlegen soll, wenn dies ohne nachteilige Wirkungen für den Angeklagten möglich ist, inkonsequent. Über die strafrechtliche Schuld oder Nichtschuld hat allein das Gericht zu entscheiden. Einer wirksamen Verteidigung ist es abträglich, wenn der Rechtsanwalt im Gegensatz zu den Erklärungen des Mandanten — selbst zu widersprüchlichen — oder bei der Wertung von Beweismitteln davon ausgeht, daß sein Mandant schuldig sei. Auf die komplizierte Situation, die daraus für den Verteidiger entsteht, kann hier nicht eingegangen werden.

Zur Verdeutlichung einer spezifischen Seite der anwaltlichen Tätigkeit ist hervorzuheben, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger erst wirksam werden kann, wenn er dazu vom Mandanten — oder dessen gesetzlichen Vertreter — einen Auftrag erhält oder vom Gericht als Verteidiger bestellt wird und hierfür vom jeweiligen Auftraggeber die Erstattung seiner Leistungen und Aufwendungen in Geld verlangen kann. Dieser Besonderheit der anwaltlichen Tätigkeit schenken H. L u t h e r / F. W o l f f in dem von Baatz genannten Beitrag zu wenig Beachtung, obwohl der Auftrag oder die Bestellung als Verteidiger erst die Voraussetzung dafür ist, daß der Rechtsanwalt die ihm über-

- 1 A. Persike, „Persönliche Dienstleistungen“, NJ 1974, Heft 23, S. 706 ff.
- 2 J. Göhring, „Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als persönliche Dienstleistung“, NJ 1978, Heft 7, S. 300 ff.
- 3 H. Luther/F. Wolff, „Das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren“, Staat und Recht 1978, Heft 2, S. 144 ff.; dieselben, „Zur Frage, ob die Verteidigung persönliche Dienstleistung ist“, NJ 1979, Heft 7, S. 308 ff.
- 4 So auch: G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“, NJ 1972, Heft 17, S. 508 ff.
- 5 Vgl. H. Luther/F. Wolff, in: NJ 1979, Heft 7, S. 309.
- 6 J. Mandel, „Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973, Heft 3, S. 76 ff. (78).
- 7 Vgl. J. Mandel, a. a. O.
- 8 Vgl. H. Luther/F. Wolff, in: NJ 1979, Heft 7, S. 309.
- 9 Vgl. H. Mlehe, „Aufgaben des Rechtsanwalts zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger“, NJ 1977, Heft 9, S. 258.
- 10 Vgl. G. Pein, a. a. O.